

Allgemeine Versorgungsbedingungen für die dynamische Ökostromlieferung an
Sonderkunden – Stand Januar 2025

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1| Ergänzend zum Stromliefervertrag regeln diese Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung an Sonderkunden (Allgemeine Bedingungen) die Stromversorgung von solchen Kunden, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz versorgt werden (Sonderkunde im Sinne des § 41 EnWG).

§ 2 Vertragsschluss

- 1| Ein Stromliefervertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten. Liegen dem Lieferanten diese Angaben nicht vor, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.
- 2| Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Lieferanten in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten und nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, der Kunde verlangt dies ausdrücklich.
- 3| Der Lieferant behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der Creditreform Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, zur Bonität des Kunden einzuholen.

§ 3 Bedarfsdeckung und Messstellenbetrieb

- 1| Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- 2| Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 3| Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

§ 4 Art der Versorgung

- 1| Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- 2| Auf Verlangen des Kunden wird gegen ein angemessenes Entgelt ermöglicht, unabhängig von diesem Liefervertrag gegenüber Dritten und über einen anderen Bilanzkreis Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit zu erbringen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung muss unverzüglich mitgeteilt werden / 4 Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt werden.

§ 5 Strompreis

- 1| Der Strompreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Das für den gelieferten Strom zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus den in Ziffer 3.1 und 3.2 des Auftragsblattes und den in § 5 Abs.2 und Abs.3 aufgeführten Preisbestandteilen.
- 2| Zusätzlich zu Preisen in 5.1 berechnet der Lieferant die folgenden Kosten, die durch die Belieferung des Kunden entstehen und deren Höhe sich aus der Anlage Preisblatt bei Auftragserteilung ergeben, an den Kunden weiter, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb bei konventionellen und modernen Messeinrichtungen – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden –, die Konzessionsabgaben, die KWK-Umlage und die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG iVm. Dem KWKG bzw. § 17f EnWG sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Aufschläge für besondere Netznutzung) und die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.
1. **KWK-Umlage**
Die jeweils gültige KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres.
Die KWK-Umlage dient dem Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehenden Kosten. Sofern und soweit der Kunde Anspruch auf eine Reduzierung hat, wird der Lieferant diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.

2. **Die Offshore-Netzumlage**
Die jeweils gültige Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG iVm. § 17f EnWG. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres. Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Sofern und soweit der Kunde Anspruch auf eine Reduzierung hat, wird der Lieferant diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.

3. **Aufschlag für besondere Netznutzung**
Den jeweils gültigen Aufschlag auf die Netzentgelte für besondere Netznutzung, welcher sich aus der bisherigen § 19 StromNEV-Umlage, der Wasserstoffumlage und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 h) und i) EnWG i.V.m. Festlegung BK8-24-001-A zusammensetzt. Der jeweils gültige Aufschlag auf die Netzentgelte für besondere Netznutzung wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter „<http://www.netztransparenz.de>“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres, erstmalig im Jahr 2024.
Darin enthalten sind:

- 3.1 Die § 19 StromNEV-Umlage
Die jeweils gültige Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Die § 19 StromNEV-Umlage dient dem Ausgleich von Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

- 3.2 Wasserstoffumlage
Die jeweils gültige Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG dient dem Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehenden Kosten.

- 3.3 Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung
Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 h) und i) EnWG i.V.m. Festlegung BK8-24-001-A werden die Entlastungsbeträge, die die Übertragungsnetzbetreiber an Stromnetzbetreiber mit besonders hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung leisten, auf alle Stromverbraucher umgelegt.

4. Netzentgelte

- 4.1 Die jeweils gültigen Netzentgelte, die der Lieferant für die Versorgung des Kunden für die Nutzung der Netze an den örtlichen Netzbetreiber zahlen muss, werden vom Netzbetreiber zum 1.1. jedes Jahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze bestimmt. Änderungen der Netzentgelte werden dem Kunden gegenüber mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem

sie auch dem Lieferanten gegenüber wirksam werden. Hat der Kunde einen Anspruch auf eine Reduzierung, wird der Lieferant diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in ihrer tatsächlichen Höhe an den Kunden weitergeben.

- 4.2 Die konkrete Berechnung der Netzentgelte – insbesondere die Reduzierung der Netzentgelte aufgrund der Belieferung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung - richtet sich nach der mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung bzw. dem in der Tabelle im Auftragsblatt gewählten Modul. Die Höhe der aktuell gültigen – nicht reduzierten - Netzentgelte ergibt sich aus Anlage Preisblatt naturstromflexPB. Weitere Informationen zu den Modulen finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2022/2022_4-Stel-ler/BK8-22-0010/BK8-22-0010-A_Festlegung_Download.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
- 4.3 Ändern sich diese Netzentgelte aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen nachträglich, gilt das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenfalls gegenüber dem Kunden rückwirkend. Ggf. erforderliche Nachberechnungen können auch nach Vertragsende erfolgen. Wenn der Basiszinssatz nicht negativ ist, werden Rück- oder Nachzahlungen jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

- 4.4 Das vom Kunden jährlich zu zahlende Entgelt wird vorläufig jeweils zu 1/12 in der monatlichen Abrechnung bzw. in der monatlichen Abschlagszahlung berücksichtigt.

5. Messstellenbetriebsentgelte

- 5.1 Ist die vertragsgegenständliche Marktllokation mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem i.S.d. MsbG ausgestattet, hat der Kunde das Messstellenbetriebsentgelt nach den gesetzlichen Regelungen des MsbG grundsätzlich an den Messstellenbetreiber zu bezahlen, es sei denn, der Lieferant ist zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber nach Ziffer 5.2 verpflichtet.
- 5.2 Ist der Lieferant an Stelle des Kunden aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung zur Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb mit konventionellen oder modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen an den Messstellenbetreiber verpflichtet, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe an den Lieferanten. Sobald der Lieferant Kenntnis davon hat, dass die vom Lieferanten zu zahlenden Entgelte an den Kunden weiterberechnet werden, wird der Kunde hierüber informiert und ihm die Höhe des zu zahlenden Entgelts mitgeteilt.
- 5.3 Das vom Kunden jährlich zu zahlende Entgelt wird vorläufig jeweils zu 1/12 in der monatlichen Abrechnung bzw. in der monatlichen Abschlagszahlung berücksichtigt.

6. Konzessionsabgabe

Dabei handelt es sich um Abgaben, die der Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde oder den jeweiligen Landkreis für das Recht zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie zu leisten hat. Die Höhe ergibt sich aus dem zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde oder dem Landkreis nach § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung diese Zahlungen anteilig zu erstatten.

- 3| Die Preise nach Abs. 1 bis 2 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie auf diese Nettopreise und die Stromsteuer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

§ 6 Preisänderungen

- 1| Der Arbeitspreis und der Grundpreis unter 3.2 des Auftragsblattes sind unter nachfolgenden Voraussetzungen veränderlich:
1. Der Lieferant muss bei Änderungen der in diese Preise einkalkulierten Kostenbestandteile unverzüglich eine Neukalkulation unter Berücksichtigung aller einkalkulierten Kostenbestandteile vornehmen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen müssen vom Lieferanten bei jeder Preisanpassung gegenüber saldieren. Führt dies zu einer Senkung der Preise, ist der Lieferant zur Weitergabe der Senkung durch einseitige Leistungsbestimmung bezogen auf Höhe und Zeitpunkt gemäß § 315 BGB verpflichtet. Führt dies zu einer Erhöhung der Preise, ist der Lieferant zur Weitergabe einer Erhöhung durch einseitige Leistungsbestimmung bezogen auf Höhe und Zeitpunkt gemäß § 315 BGB berechtigt.
2. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten der Preise nach Ziffer 3.2 des Auftragsblattes seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem § 6 Abs.1 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach diesem § 6 Abs.1 erfolgt ist - seit der erstmaligen Tarifikalkulation - bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Unsere einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese müssen wir so wählen, dass Kostensenkungen nicht ungünstiger für den Kunden berücksichtigt werden als Kostenenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenenerhöhungen. Der Lieferant muss die Entwicklung dieser Kosten fortlaufend überwachen.
3. Änderungen werden auf den Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, vorgenommen, indem wir Sie über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen einen Monat vor Wirksamwerden in Textform informieren. Sie haben gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 2| Ändert der Lieferant den Strompreis, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.
- 3| Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 und 2 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz auf Grundlage des § 41 Abs. 6 EnWG ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

§ 7 Zusätzliche Steuern und Abgaben

- 1| Entstehen dem Lieferanten durch die Einführung zusätzlicher Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlich auferlegter, allgemein verbindlicher Belastungen (ausgeschlossen sind Bürgelder oder Ähnliches) auf die Beschaffung, Gewinnung, Belieferung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss Mehrkosten, werden diese in jeweils tatsächlich entstehender Höhe an den Kunden weiterberechnet. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren, die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht oder die Belastung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können.
- 2| Abs. 1 gilt entsprechend, falls eine Belastung im Sinne von Abs. 1 wegfällt oder der Höhe nach geändert wird.
- 3| Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 1| Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Strom-GVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen mit Ausnahme der Preise insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 2| Für Änderungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Umfang der Stromlieferung

- 1| Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzan schlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweilig vereinbarten Preisen und Allgemeinen Bedingungen, Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2| Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Stromlieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - 1. soweit die vereinbarten Preisregelungen oder diese Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 - 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat oder
 - 3. soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anforderungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3| Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt oder soweit es sich um eine Anschlussunterbrechung oder Steuerung durch den Netzbetreiber (insb. bei einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung) handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 23 beruht. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei einer Störung des Messstellenbetriebs. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netz- bzw. Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 4| Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 können gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Diesen können Sie der Vertragsbestätigung entnehmen.

§ 10 Gasmangellage

- 1| Ist der Lieferant im Fall einer Gasmangellage i. S. d. Abs. 2 ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, so liegt dadurch keine Vertragsverletzung vor und er wird in dem entsprechenden Umfang von seinen Leistungspflichten befreit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen und / oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Solange der Lieferant von seinen Pflichten befreit wird, ist der Kunde von seiner Gegenleistungspflicht befreit.
- 2| Eine Gasmangellage liegt vor, wenn die Bundesnetzagentur die Notfallstufe gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. c) der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ausgerufen hat. Dies setzt voraus, dass eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage vorliegt und alle einschlägigen marktbasierten Maßnahmen umgesetzt wurden, aber die Gasversorgung nicht ausreicht, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nichtmarktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 sicherzustellen.
- 3| Sobald der Lieferant vom Ausrufen einer Gasmangellage Kenntnis erhalten hat, wird er diese Information auf seiner Internetseite veröffentlichen und dort alle weiteren zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen über die weitere Belieferung zur Verfügung stellen.
- 4| § 275 BGB bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Haftung

- 1| Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- 2| In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 3| Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 4| Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Wesentliche Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte insb. zu Heizzwecken oder Ladezwecken sind dem Lieferanten spätestens 2 Wochen vor erster Verwendung in Textform mitzuteilen.

Bei Installation einer Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch (z. B. Balkonkraftwerk, PV-Aufdachanlage, Stromspeicher) nach Vertragsschluss, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten darüber vier Wochen vor dem geplanten Inbetriebnahmedatum unter Angabe der Anlagenleistung in Textform zu informieren.

§ 13 Messeinrichtungen

- 1| Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 2| Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Messstellenbetreibers und umfasst neben Einbau, Wartung und Ablesung auch die Ermittlung von Ersatzwerten. Sofern Sie keinen gesonderten Vertrag über diese Leistung mit dem Messstellenbetreiber geschlossen haben, ist sie Bestandteil dieses Liefervertrages (§ 9 Abs. 2 MsbG), so dass die Messstellenbetriebsentgelte entsprechend der Regelung in Ziffer 5.5 an Sie weiterberechnet werden.
- 3| Soweit der Kunde dem Lieferant nicht mitgeteilt hat, dass der Kunde direkt mit dem Messstellenbetreiber abrechnet, hat der Lieferant das Recht, mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Verträge dahingehend zu schließen, dass der Messstellenbetreiber zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen uns gegenüber verpflichtet wird, wenn der Lieferant dabei sicherstellen, dass der Kunde vom Messstellenbetreiber nicht mehr zusätzlich in Anspruch genommen werden kann.
- 4| Der Kunde kann jederzeit seine Messeinrichtung über eine Befundprüfung nach § 71 Abs. 1 MsbG nachprüfen lassen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Kunden zu tragen. Ergibt diese Prüfung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

§ 14 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 16 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 15 Vertragsstrafe

- 1| Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 2| Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 3| Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Abs. 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 16 Ablesung

- 1| Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 2| Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 17 Abs. 1,
 - 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 3| Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. § 40 a EnWG bleibt unberührt.

§ 17 Abrechnung

- 1| Die Liefermenge und die Leistungen nach diesem Vertrag werden monatlich, spätestens drei Wochen nach Ende des Liefermonats, abgerechnet. Mit der Rechnung erhalten Sie auch eine Aufstellung der Energiekosten Spotmarkt und Ihres jeweiligen Verbrauchs je Abrechnungseinheit.
- 2| Rechnungen werden elektronisch via E-Mail übermittelt. Wenn die Nutzung eines Kundenportals vereinbart ist, ist der Lieferant berechtigt, die Rechnung dort einzustellen und den Kunden darüber via E-Mail zu informieren. Der Kunde hat das Recht, einmal im Jahr kostenlos eine Papierrechnung anzufordern.
- 3| Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 4| Sollen Fehler in der Rechnungsstellung auftreten oder Rechnungen aufgrund berechtigter Ersatzwertbildung oder aufgrund einer Überprüfung nach § 13 Abs. 4 durch den Messstellenbetreiber korrigiert werden müssen, wird die Rechnung entsprechend korrigiert und der sich ergebende Differenzbetrag nachgefordert oder erstattet.
- 5| Sollen sich aufgrund der dem Lieferanten jährlich in Rechnung gestellten Entgeltbestandteile nach § 5 Abs.2 Abweichungen zu den vom Lieferanten im Rahmen der vorläufig monatlich in Rechnung gestellten Entgeltbestandteile ergeben, berücksichtigt der Lieferant dies in der nächsten Rechnung. Dies gilt insbesondere für vom Netzbetreiber gewährte Reduzierungen. Wurde bereits eine Schlussrechnung gelegt, wird diese korrigiert.

§ 18 Abschlagszahlungen

entfällt

§ 19 Vorauszahlungen

- 1| Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 2| Bei Verlangen einer Vorauszahlung bestimmt der Lieferant den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung nach billigem Ermessen (315 BGB) und teilt dem Kunden die Höhe der Forderung mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum Fälligkeitstermin mit. Fordert der Lieferant bereits zu Beginn des Vertrages eine Vorauszahlung, ist die erste Vorauszahlung zum Lieferbeginn fällig. Leistet der Kunde die Vorauszahlung nicht vollständig und fristgemäß, ist der Lieferant zur außerordentlichen Kündigung gem. § 25 berechtigt; hierauf weist der Lieferant den Kunden gesondert im Anforderungsschreiben hin. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und bemisst sich nach dem Verbrauches Kunden aus der vorhergehenden Abrechnung oder dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Als Preis wird der mengengewichtete, durchschnittliche Vertragspreis der vorhergehenden Abrechnung zu Grunde gelegt. Wurde auf Grundlage dieses Vertrages noch keine Abrechnung erstellt, ist der Lieferant berechtigt, hinsichtlich des vereinbarten variablen Preisbestandteils Energiekosten Spotmarkt auf das arithmetische Monatsmittel des vereinbarten Börsenpreisindex abzustellen. Soweit der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch für den Vorauszahlungszeitraum erheblich geringer sein wird, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen. Der Lieferant teilt dem Kunden die konkrete Höhe der spätestens mit einer Frist von sieben Werktagen zum Fälligkeitstermin mit. Die Vorauszahlung ist dann mit Wertstellung zum [dritten] Werktag des Kalendermonats auf unser Konto zu zahlen.
- 3| Im Rahmen der nächsten zu leistenden Zahlung wird der Lieferant die vom Kunden geleistete Vorauszahlung verrechnen. Sich daraus ergebende Unter- bzw. Überzahlungen, werden unverzüglich nachgefordert bzw. erstattet.

§ 20 Sicherheitsleistung

- 1| Alle Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge werden am dritten Werktag des Kalendermonats, der auf den Lieferzeitraum folgt, für den der Abschlag bestimmt ist, fällig.
- 2| Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 3| Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4| Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 21 Zahlung und Verzug

- 1| Rechnungen und Vorauszahlungsverlangen werden zu dem darin angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Zahlungen können per Lastschriftverfahren (siehe SEPA-Lastschriftmandat), Dauerauftrag, Überweisung erfolgen. Der Zahlungseingang auf der in der Rechnung angegebenen Bankverbindung ist maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung.

- 2] Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 3] Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit bei objektiver Betrachtung die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers (z.B. bei eindeutigen Rechen- oder Ablesefehlern) besteht, oder der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 1 unberührt.
- 4] Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nach diesem Vertrag nicht rechtzeitig nach, ist der Lieferant berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderung zu ergreifen. Weiterhin ist der Lieferant berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen
- 5] Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

§ 22 Berechnungsfehler

- 1] Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 2] Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 23 Unterbrechung der Versorgung

- 1] Der Lieferant ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Stromliefervertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 2] Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Mit der Androhung der Unterbrechung werden wird der Lieferant den Kunden in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung informieren, die zu keinen Mehrkosten für den Kunden führen.
- 3] Der Lieferant hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 24 Lieferantenwechsel

- 1] Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Er wird einen Lieferantenwechsel zügig durchführen.

§ 25 Fristlose Kündigung

Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach § 23 Abs.1 oder des Zahlungsverzuges nach § 23 Abs.2. Im letztgenannten Fall sind wir nur zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn wir diese zwei Wochen vorher angekündigt haben. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs unterbleibt, sofern Sie uns darlegen, dass Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit vorliegen oder hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.

§ 26 Umzug, Rechtsnachfolge

- 1] Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

- 2] Bei Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlaktions-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 3] Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 4] Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 26.4 unberührt.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist Paderborn.

§ 28 Rechte als Verbraucher

- 1] Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen können im Internet unter www.stadtwerke-pb.de eingesehen werden.
- 2] Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Paderborn GmbH, Rolandsweg 80, 33102 Paderborn), telefonisch unter 05251-185480 oder per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-pb.de gerichtet werden.
- 3] Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Strom stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Strom zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice Energie
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 0228 14 15 16 (Mo.-Fr. 8-20 Uhr)
(bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 4] Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Verbraucherservice kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0 (Mo.-Do. 10-12 Uhr und 14-16 Uhr)
Telefax: 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 5] Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

§ 29 Wartungsdienst und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Diesen können Sie der Vertragsbestätigung entnehmen.

§ 30 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

§ 31 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

§ 32 Datenschutzbestimmung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://stadtwerke-pb.de/datenschutzhinweise/>.